

## Hinweis zu den angebotenen Unterlagen

Die auf den Webseiten angebotenen Unterlagen sollen die Beschaffer vor Ort im Bereich der nachhaltigen Beschaffung unterstützen. Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es handelt sich hierbei um ein frei bleibendes und unverbindliches Angebot. Daher sind Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Unterlagen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, ausgeschlossen, sofern seitens des Autors und/oder Veröffentlichers kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Unterlagen oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Für jeden Beschaffungsfall ist eine individuelle Betrachtung des jeweiligen Sachverhalts notwendig, die eine Anpassung der Unterlagen erforderlich machen kann.

---

Dokumenttitel: Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Bürobedarf

Dokumentenart: Leitfaden

Herausgeber: KNBHE

Organisationseinheit: Hessen

Bundesland: Hessen

Einstelldatum: 11.09.2019

Verschlagwortung: Bürobedarf, Hefter, Ordner, Mappen, Sichthüllen, Prospekthüllen, Marker, Stifte, Schreiber

Produktgruppe: Mehrfachbelegung

Vergabeart: keine-Vergabe

Nachhaltigkeitsaspekte: Sozial, Ökologisch, Ökonomisch

National: nein

Priorisiert: nein

Dateiname: Leitfaden HE Bürobedarf final 10.9.pdf

Dateigröße: 809,35 KB

Dateityp: application/pdf

Dokument ist barrierefrei/barrierearm: nein

„Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“



# Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Bürobedarf





Durch die AG „Hessen Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ werden Leitfäden für folgende Produkt-/Dienstleistungsgruppen als Beschaffungs-/Einkaufshilfen zur Verfügung gestellt:

1. Bürobedarf
2. Bürogeräte mit Druckfunktion
3. Büromöbel
4. Computer und Monitore
5. Kraftfahrzeuge
6. Reinigungs(dienst)leistungen
7. Textilprodukte

Weitere Informationen unter: [www.hessen-nachhaltig.de](http://www.hessen-nachhaltig.de)

## IMPRESSUM:

Herausgeber:  
Hessisches Ministerium der Finanzen  
Friedrich-Ebert-Allee 8  
65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

Layout, Satz: Petra Baumgardt, Offenbach  
Fotos: © fotolia.com  
Druck: mww.druck und so... GmbH, Mainz-Kastel

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier  
Wiesbaden, August 2012



Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung

Diese Publikation wurde unter der Teilprojektleitung des Hessischen Competence Centers –Zentrale Beschaffung- Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden (Leitung: Herr Halm/Frau Ritter) mit Unterstützung der Berliner Energieagentur GmbH; Französische Straße 23, 10117 Berlin (Frau Hübner) erstellt.

Die Inhalte liegen in der alleinigen Verantwortung der AG „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige geschlechterspezifische Differenzierung, z. B. „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ verzichtet. Entsprechend verwendete Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.

# Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Bürobedarf

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Vorüberlegungen zur Beschaffung	5
3	Vergabeunterlagen	7
3.1	Eignungsprüfung des Bieters	7
3.1.1	Umweltbezogenes Engagement	8
3.1.2	Soziales Engagement	9
3.2	Leistungsbeschreibung	9
3.2.1	Ökologische Kriterien	10
3.2.1.1	Allgemeine Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe	10
3.2.1.2	Spezielle Anforderungen an Produktgruppen	15
3.3	Vertragsbedingungen (Auftragsausführung)	20
3.3.1	Verpackungen	20
3.3.2	Transport	20
3.3.3	ILO-Kernarbeitsnormen	21
3.3.4	Gleichstellung	22
3.3.5	Mindestlohn	22
3.4	Nebenangebote	23
4	Spezielle gesetzliche Vorgaben	24
5	Angebotswertung	24
5.1	Lebenszykluskostenanalyse	24
5.2	Bewertungsmatrix	25
6	Nachweisführung	26
7	Sanktionen	26
8	Umweltzeichen	27
8.1	Blauer Engel	27
8.2	Österreichisches Umweltzeichen	28
8.3	FSC	28
8.4	PEFC	29
9	Schlusswort	30
10	Verzeichnis empfehlenswerter Beschaffungshilfen	31
11	Autorinnen/Autoren des Leitfadens	31
12	Literatur-/Quellenverzeichnis	32
13	Abkürzungsverzeichnis	33
	Anhang	34

# 1 Einleitung

---

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen wird u. a. eine „nachhaltige und faire Beschaffung“ als Ziel formuliert. In dem Konzept „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ vom 29.04.2010 heißt es hierzu:

„Nachhaltigkeit ist mehr als eine modernisierte Umweltpolitik. Sie zielt auf einen Ausgleich der Bedürfnisse der heutigen Generationen mit den Lebensperspektiven künftiger Generationen (Stichwort: Generationengerechtigkeit) und verfolgt auch eine angemessene Balance zwischen den regional unterschiedlich verteilten Risiken und Chancen globaler Entwicklung (Stichwort: Entwicklungsgerechtigkeit).“ In der Formulierung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der deutschen Bundesregierung lautet die damit verknüpfte Handlungsperspektive, „heute und hier nicht auf Kosten der Menschen in anderen Regionen der Erde und auf Kosten zukünftiger Generationen zu leben“. Dabei lassen sich drei miteinander verwobene Dimensionen unterscheiden:

- Die **ökologische** Nachhaltigkeit umschreibt das Ziel, Natur und Umwelt für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Dies umfasst den Erhalt der Artenvielfalt, den Klimaschutz, die Pflege von Kultur- und Landschaftsräumen in ihrer ursprünglichen Gestalt sowie generell einen schonenden Umgang mit der natürlichen Umgebung.
- Die **ökonomische** Nachhaltigkeit stellt das Postulat auf, wirtschaftliches Handeln so auszurichten, dass es dauerhaft eine tragfähige Grundlage für Erwerb und Wohlstand bietet. Von besonderer Bedeutung ist hier der Schutz wirtschaftlicher Ressourcen vor Ausbeutung.
- Die **soziale** Nachhaltigkeit beschreibt soziale Gerechtigkeit und Partizipation als Gegenwartsaspekte und zielt auf die dauerhafte Sicherung der Existenzgrundlagen aller Menschen ab.

Ziel dieses Leitfadens ist es, diese drei Gesichtspunkte gleichermaßen bei der öffentlichen Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen zu berücksichtigen. Während die ersten beiden Punkte bei Ausschreibungen bereits teilweise thematisiert werden, stellt insbesondere die Einbeziehung der dritten Dimension eine besondere Herausforderung dar. Mit der Aufnahme sozialer Kriterien in zukünftige Ausschreibungen übernimmt das Land Hessen eine Vorreiterrolle bei der öffentlichen Beschaffung in Deutschland. Grundlage hierfür bildet der Erlass vom 27.12.2010 (StAnz. S. 2829), in dem unter Ziffer 3.1.6 „Nachhaltige Beschaffung“ u. a. Folgendes ausgeführt ist:

„Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit werden nach Maßgabe der Leistungsverzeichnisse bei Beschaffungsvorgängen der Bedarfsstellen des Landes Hessen besonders beachtet. Die ökologische Verträglichkeit sowie die Beachtung von Sozialstandards bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung der Leistungen sind bei der Vergabe zu berücksichtigen.“

Dieser Leitfaden befasst sich ausschließlich mit der nachhaltigen Beschaffung von Bürobedarfsmaterial, welches durch eine Vielzahl unterschiedlicher Artikel, hauptsächlich im niedrigpreisigen Segment, gekennzeichnet ist. Die Lebensdauer ist im Vergleich zu anderen Produktgruppen, wie z. B. Bürogeräten oder Büromöbeln, in der Regel relativ kurz. Daher sind Lebenszykluskostenbetrachtungen nicht sinnvoll anwendbar.

Folgende Produkte zählen im Sinne dieses Leitfadens zu Bürobedarf:

- Hefter/Ordner/Mappen,
- Sicht-/Prospekthüllen,
- Marker (Text-, Flipchart-, Whiteboard-, Permanentmarker) und Farbstifte nass, Faserschreiber/Fineliner,

- Kugelschreiber/Gelroller/Tintenroller,
- Farbstifte/Bleistifte/Textmarker trocken,
- Druckbleistifte,
- Papiere (lose),
- Umschläge/Versandtaschen,
- Heftgeräte/Heftzangen/Locher,
- Heftklammern/Büroklammern/Reißnägel,
- Klebstoffe/-stifte/-roller,
- Klebeband/-film/Packband und Abroller,
- Haftnotizen/Markierungsstreifen,
- Radierer,
- Korrekturmittel (Lack, Stifte, Roller, Korrekturband),
- Präsentations-/Moderationspapiere,
- Spitzer, Ablagekörbe, Stehsammler, Zettelboxen, Etiketten, Stempel,

Da der Herstellermarkt im Bereich Büroverbrauchsmaterial sehr aktiv und innovativ ist und sich im Bereich der nachhaltigen und fairen Beschaffung regelmäßig fortentwickelt, wird empfohlen, sich über neue Produkte zu informieren.

Der Leitfaden unterstützt die Auftraggeber bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, wobei insbesondere die Leistungsbeschreibung sowie die Vertragsbedingungen für die Auftragsausführung von hoher Bedeutung sind. Er soll es auch bei gelegentlicher Anwendung ermöglichen, nachhaltige Anforderungen rechtssicher umzusetzen.

## 2 Vorüberlegungen zur Beschaffung

---

Der Auftraggeber nutzt den Leitfaden, um ein nachhaltiges Produktportfolio zusammenzustellen. Es liegt jedoch auch und insbesondere in der Verantwortung des Auftraggebers, eine nachhaltige Beschaffung umzusetzen und zu leben. Dies bedeutet, dass das bereits vorhandene nachhaltige Produktportfolio für das anzuschaffende Bürobedarfsmaterial auch genutzt wird. Auch die hier bereits gegebenen „Nachfüllmöglichkeiten“ vieler Produkte (z. B. Textmarker) sollten in Anspruch genommen werden. Bei der Neu- und Ersatzbeschaffung sollen vorhandene Recyclingmöglichkeiten genutzt und bereits vorhandene Ressourcen optimal ausgenutzt werden. Auch eine grundsätzliche Reduzierung des Bedarfes, die „Nicht-Beschaffung“, stellt ein nachhaltiges Handeln dar.

Im Rahmen der Beschaffung sollten folgende Punkte beachtet und im Vorfeld überlegt werden:

- Welche Leistungsanforderungen müssen die Produkte erfüllen?
- Welche Ausführungsvarianten sind für die entsprechenden Anforderungen ausreichend?
- Kann man den Bedarf von anderen Dienst- oder Außenstellen zusammenfassen? Im Land Hessen ist dies bereits der Fall; Rahmenvereinbarungen für die Bedarfsdeckung der Dienststellen des Landes Hessen werden zentral nach entsprechendem Wettbewerb im „Kaufhaus“ des Landes Hessen zur elektronischen Bestellung – eProcurement – zur Verfügung gestellt.
- Werden Nebenangebote zugelassen? Wenn ja, in welchem Bereich kann von den Vorgaben der Leistungsbeschreibung abgewichen werden? Ist bei der geforderten Qualität oder den geforderten ökologischen und sozialen Mindestanforderungen ein „Mehr“ an Nachhaltigkeit möglich?

- Soll eine Bemusterung von Artikeln stattfinden? In welchem Rahmen und Umfang? Grundsätzlich oder auf Anforderung? Das Fordern von Mustern ist insbesondere im Hinblick auf eventuell zugelassene Nebenangebote interessant, um die Qualität von ggf. unbekanntem Produkten zu überprüfen.
- Welche aktuellen Produktentwicklungen und Erfahrungen anderer Beschaffungsstellen im Bereich der nachhaltigen Beschaffung gibt es? Gibt es eine zentrale Anlaufstelle, bei der man Informationen erhält? Existieren eventuell bereits Netzwerke, die einen Austausch ermöglichen?

Aus den oben beschriebenen Fragestellungen lassen sich die folgenden allgemeinen Schritte ableiten, die für eine nachhaltige Beschaffung von Bedeutung sind:

### **Schritt 1: Unterstützung durch Entscheidungsträger/Vorgesetzte**

Erarbeiten Sie eine nachhaltige Beschaffungsrichtlinie. Lassen Sie diese von den politischen Vertretern bzw. Ihrer Geschäftsführung verabschieden. Wählen Sie einen geeigneten Titel, um die Richtlinien an Ihre Mitarbeiter und die Öffentlichkeit wirksam zu kommunizieren. Für das Land Hessen existiert bereits ein vom Kabinett am 7. Februar 2011 verabschiedetes „Leitbild der nachhaltigen und fairen Beschaffung in Hessen“. Dieses ist dem Anhang zu entnehmen.

### **Schritt 2: Bedarfsanalyse**

Beschaffen Sie nur Produkte oder Dienstleistungen, die Sie wirklich brauchen. Beschreiben Sie Ihren Bedarf möglichst in funktionaler Weise, um keine Alternativen auszuschließen.

### **Schritt 3: Festlegung des Auftragsgegenstands**

Schreiben Sie von Anfang an eine nachhaltige Leistung aus.

### **Schritt 4: Aufstellung technischer Spezifikationen**

Durch die Miteinbeziehung von Umweltkriterien lassen sich Rohstoffe und Energie sparen und gleichzeitig Abfälle und Umweltverschmutzung reduzieren. Als Orientierung dienen die Kriterien des Blauen Engels oder anderer Umweltlabels.

### **Schritt 5: Festlegung der Zuschlagskriterien**

Legen Sie die Zuschlagskriterien fest, z. B. Wiederbefüllbarkeit, und bestimmen Sie ihre Gewichtung bei der Auswertung der Angebote. Die Zuschlagskriterien müssen sich auf den Gegenstand des Auftrags beziehen.

### **Schritt 6: Festlegung der Auftragsausführungsklauseln**

Nutzen Sie Auftragsausführungsklauseln als Möglichkeit, weitere entscheidende Energie- oder Umweltbedingungen für die nachhaltige Beschaffung festzulegen.

### **Schritt 7: Zuschlagserteilung**

Unter allen Angeboten, die alle festgelegten technischen Spezifikationen erfüllen, erhält das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ den Zuschlag, also das Angebot, das die Zuschlagskriterien bestmöglich erfüllt.

## 3 Vergabeunterlagen

---

Die Vergabeunterlagen umfassen alle Informationen für die Bieter und sind die Basis für deren Angebote. Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes leitet der Auftraggeber einem Bieter Unterlagen zu, die in ihrer Gesamtheit als Vergabeunterlagen bezeichnet werden. Sie bestehen aus dem Anschreiben (der Aufforderung zur Angebotsabgabe), den Bewerbungsbedingungen und den Vertragsunterlagen (zu denen Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen gehören). Des Weiteren werden hierin auch die Zuschlagskriterien benannt, sofern sie nicht bereits in der Bekanntmachung benannt wurden.

Die folgende Beschreibung der Kriterien enthält eine Spezifizierung, ob es sich um eine Mindestanforderung oder ein Zuschlags-/Bewertungskriterium handelt.

- **Mindestanforderung/-kriterium:** Wird das geforderte Kriterium erfüllt? Wenn nein, scheidet das Angebot aus dem Bieterwettbewerb aus.
- **Zuschlags-/Bewertungskriterium:** Wird das geforderte Kriterium erfüllt bzw. übererfüllt (besser)? Sind die Ergebnisse bewertbar? In diesem Fall werden Punkte für das Erreichen bestimmter Ziele oder Grenzwerte vergeben.

Weiterhin wird die Art des Nachweises bestimmt. Abschließend wird die Umsetzbarkeit des jeweiligen Kriteriums bei der Ausschreibung mit Hilfe einer Ampel signalisiert. Die Ampel gibt an, ob nach derzeitigem Stand die Empfehlungen rechtssicher angewendet werden können:



**Grün:** Das Kriterium kann rechtssicher angewendet werden, es ist bereits erprobt.



**Gelb:** Das Kriterium ist voraussichtlich rechtssicher umsetzbar, es stellt jedoch in der Praxis Auftraggeber und Auftragnehmer vor hohe Herausforderungen.



**Rot:** Das Kriterium kann derzeit nicht rechtssicher angewendet werden. Weitere gesetzliche Vorgaben sind erforderlich.

### 3.1 Eignungsprüfung des Bieters

Im Rahmen der Eignungsprüfung stellt der Auftraggeber fest, ob die Bewerber und Bieter die erforderliche Leistungsfähigkeit in finanzieller und wirtschaftlicher sowie in fachlicher und technischer Hinsicht besitzen. Zudem ist auch die (rechtliche) Zuverlässigkeit der Bewerber und Bieter zu berücksichtigen. In Bezug auf die Leistungsfähigkeit lassen sich neben personellen und maschinellen Voraussetzungen auch umweltbezogene Kompetenzen oder Ausrüstungen fordern, wenn daran ein besonderes Interesse im Vergabeverfahren besteht und diese im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben (§ 97 Abs. 4 GWB).

Ist der Bewerber oder Bieter wegen eines Umweldelikts verurteilt worden, so kann er ggf. nach § 6 Abs. 5 c) VOL/A bzw. § 6 Abs. 3 Nr. 2 g) VOB/A von dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Umweltkriterien bei Dienstleistungen können über ein umweltschutzrechtliches Minimum hinausgehen, wenn ein hinreichender Bezug zum Auftragsgegenstand gegeben ist. Sie können also in der Eignungsprüfung verlangt werden, falls spezifisches ökologisches Know-how des Dienstleisters zur optimalen Auftragsausführung erforderlich ist.

### **3.1.1 Umweltbezogenes Engagement**

Bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen (nicht bei Lieferleistungen!) kann der Auftraggeber als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit verlangen, dass das Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, wenn diese für die Ausführung des Auftrags relevant sind (§ 7 EG Abs. 11 VOL/A). Als Nachweis kann eine Zertifizierung nach EMAS oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen vorgelegt werden. Gleichwertige Nachweise müssen jedoch ebenfalls akzeptiert werden. Folgende Zertifizierungen von Umweltmanagementsystemen sind allgemein verbreitet:

#### **EMAS-Zertifizierung**

EMAS (Eco Management and Audit Scheme) ist ein europäisches Umweltmanagementsystem, das auf einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft beruht und in der Bundesrepublik Deutschland im Umweltauditgesetz geregelt ist.

Erklärtes Ziel der Verordnung ist die Ausdehnung der Verbreitung von EMAS im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe. Anhand der EMAS-Zertifizierung wird nachgewiesen, dass der Bieter die Umwelteinwirkungen seines Handelns kennt, geschultes Personal einsetzt und Leitlinien für Handlungs- und Entscheidungsabläufe sowie die technische Ausrüstung bereithält, um auf Umweltauswirkungen zu reagieren.

Eine EMAS-Eintragung setzt folgende Kernverpflichtungen voraus:

- Erfüllung aller relevanten Umweltschutzvorschriften,
- Vermeidung von Umweltbelastungen und
- kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite [www.emas.de](http://www.emas.de) erhältlich.

#### **Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001**

Ebenso wie EMAS setzt eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 voraus, dass das Unternehmen die Umweltauswirkungen seines Handelns feststellt und ein Umweltmanagementsystem entwirft. DIN EN ISO 14001 verlangt aber anders als EMAS keine Einbindung öffentlicher Stellen in die Zertifizierung. Eine Information der Öffentlichkeit über die Umwelterklärung ist ebenfalls nicht erforderlich.

#### **Zertifizierung nach DIN EN 16001**

Am 01.07.2009 hat die europäische Normungsorganisation (CEN) die Norm für Energiemanagementsysteme (EnMS) – in Deutschland DIN EN 16001 – erlassen. Sie orientiert sich im Wesentlichen an der DIN EN 14001. Sie beschreibt Anforderungen an ein Energiemanagementsystem, das Unternehmen in die Lage versetzen soll, den Energieverbrauch systematisch zu bewerten, um die Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern und Kosten zu senken. Begreift man Energieeffizienzmanagement als Teil des Umweltmanagements, kann auch die DIN EN 16001 als europäische Norm herangezogen werden.

Weitere Informationen zur DIN EN 16001 sind in der Broschüre „Energiemanagementsysteme in der Praxis – DIN EN 16001: Leitfaden für Unternehmen und Organisationen“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Umweltbundesamts<sup>1</sup> enthalten.

### **Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001**

Im Dezember 2011 wurde die DIN EN 16001 durch die EN ISO 50001 ersetzt, welche in Deutschland als DIN-Norm DIN EN ISO 50001 veröffentlicht ist.

Die vollständigen DIN-Normen sind beim Beuth-Verlag<sup>2</sup> erhältlich.

### **Fazit**

Da es sich bei der Ausschreibung von Bürobedarf um eine Lieferleistung handelt, können keine Anforderungen an das Umweltmanagement gestellt werden.

Unabhängig von der Produktebene sollte der Bieter nachweisen, dass das Unternehmen die Umweltwirkungen seines Handelns kennt und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltbilanz einleitet.

Nachweis: Bietererklärung oder Zertifizierung nach EMAS, DIN EN ISO 14001, DIN EN 16001 oder DIN EN ISO 50001

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



## **3.1.2 Soziales Engagement**

Die Eignungsprüfung könnte theoretisch auch durch Angaben des Bieters zum sozialen Engagement (Engagement Corporate Social Responsibility – CSR – „Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen“) erfolgen. Dies umfasst beispielsweise auch Vereinbarungen mit Herstellern/Produzenten (Verhaltenskodex, Überwachung von Vereinbarungen, Audits etc.).

Auch in diesem Fall sind konkrete Anforderungen aus rechtlicher Sicht jedoch nicht zulässig, da der Bezug zum Auftragsgegenstand nicht ausreichend vorliegt. Eine Bewertung des sozialen Engagements darf ohnehin nicht erfolgen.

Nachweis: Bietererklärung zur eigenen Darstellung des sozialen Engagements

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



## **3.2 Leistungsbeschreibung**

Die Leistungsbeschreibung enthält Art und Umfang der zu vergebenden Leistung. Sie dient dazu, die vom Auftraggeber gewünschte Leistung so präzise zu beschreiben, dass er das gewünschte und auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Produkt bzw. die Dienstleistung erhält. Zudem sollen alle Bewerber und Bieter von

<sup>1</sup> Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit & Umweltbundesamt 2010

<sup>2</sup> <http://www.beuth.de/de/>

den gleichen Voraussetzungen ausgehen, damit die Angebote untereinander vergleichbar sind und niemand benachteiligt wird (Gleichbehandlungsgrundsatz; Diskriminierungsverbot).

Umweltschutzanforderungen in der Leistungsbeschreibung können Mindestanforderungen oder Zuschlags-/Bewertungskriterien wie Energiebedarf, Geräuschemissionen und Materialeigenschaften sein. In einer umweltverträglichen Ausschreibung kann auch ein spezielles Produktionsverfahren (z. B. Strom aus erneuerbaren Energiequellen, ökologischer Landbau) vorgeschrieben werden, um sichtbare oder unsichtbare Anforderungen an das Produkt zu spezifizieren. Unzulässig sind dagegen Anforderungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Beschaffungsgegenstand oder dessen Funktion stehen (z. B. die allgemeine Unternehmensführung eines Anbieters).

Bei Bürobedarfsmaterial handelt es sich um ein sehr vielseitiges, in der Regel kurzlebiges Produktspektrum, bei dem die ökologische Säule der Nachhaltigkeit schon recht detailliert definiert ist. Deshalb werden insbesondere die ökologischen Kriterien bei der Beschaffenheit und Materialienzusammensetzung der Artikel berücksichtigt. So lassen sich für den Einsatz von Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffen feste Vorgaben formulieren. Für chemische Zubereitungen, Kunststoffe, Holz und Metalle sind im nachfolgenden Kapitel bereits Formulierungsvorschläge aufgenommen. Dies gilt auch für Recyclat, Verpackungen und die Zerlegbarkeit der Produkte.

Die im Leitfaden aufgeführten Produkte bzw. Produktgruppen sind nur hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte beschrieben. Eine Definition des Produktes bzw. eine Festlegung der spezifischen Merkmale (wie z. B. Rückenbreite bei Ordnern oder Papierstärke, optimale Verpackungseinheit oder Mindestbestellmenge) werden durch die einkaufende Stelle entsprechend der jeweils zutreffenden fachlichen Anforderungen ergänzt.

### **3.2.1 Ökologische Kriterien**

Auftraggeber können ökologische Kriterien als Zuschlagskriterien in die Angebotswertung einbeziehen. Voraussetzung dafür ist, dass diese im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, nicht diskriminierend sind, in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt wurden und dem Auftraggeber keine unbeschränkte Wahlfreiheit einräumen. Der Zusammenhang zwischen Auftragsgegenstand und Zuschlagskriterium ist dann gegeben, wenn es sich um Eigenschaften handelt, die mit der Ware oder der Dienstleistung unmittelbar verknüpft sind.

Zu den umweltbezogenen Anforderungen von Bürobedarfsmaterialien, für die nachfolgend Mindestkriterien festgelegt wurden, zählen:

- Allgemeine Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe und
- spezielle Produkthanforderungen.

#### **3.2.1.1 Allgemeine Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe**

##### **Chemische Zubereitungen**

Unter dem Begriff chemische Zubereitung werden Klebebänder, Korrekturmittel, Klebstoffe, Oberflächenbehandlung von Holz sowie Pasten für Zeichen- und Malgeräte und Tinten, Tuschen und Gele erfasst. Für diese Produkte sind dem Angebot für alle eingesetzten Stoffe Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache beizufügen.

Stoffe, die mit den Gefährlichkeitsmerkmalen gemäß EU-Richtlinie 67/548/EWG Annex VI [2] bzw. Gefahrstoffverordnung in der jeweils gültigen Fassung eingestuft werden, dürfen zu maximal 0,1 Massen% eingesetzt werden:

- „sehr giftig“ (T+ mit R26, R27, R28 oder R39),
- „giftig“ (T mit R23, R24, R25 R39 oder R48),
- „krebserzeugend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49),
- „erbgutverändernd“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46),
- „fortpflanzungsgefährdend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61),
- „eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe“ (Anhang III – A1 und A2),
- „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C).

Stoffe, die mit den Gefährlichkeitsmerkmalen gemäß EU-Richtlinie 67/548/EWG Annex VI bzw. Grenzwerteverordnung eingestuft werden, dürfen zu maximal 1 Massen% eingesetzt werden:

- „krebserzeugend“ (nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40),
- „erbgutverändernd“ (nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40),
- „fortpflanzungsgefährdend“ (nach EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63),
- „umweltgefährlich“ (N mit R50, R50/53, R51/53 oder R59),
- „Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential“ (Anhang III-B).

Halogenierte organische Verbindungen dürfen weder zur Herstellung eingesetzt werden noch im Produkt enthalten sein.

Stoffe und Zubereitungen, die während der Herstellung die folgenden Gefährlichkeitsmerkmale verlieren (z. B. durch Ausreagieren), sind von den angeführten Mengenbeschränkungen ausgenommen.

Quelle: Österreichisches Umweltzeichen, Richtlinie UZ 57, 2007

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



## Einsatz von Kunststoffen

Folgende Stoffe dürfen nicht eingesetzt oder zugesetzt werden:

- halogenierte organische Verbindungen (z. B. Lösungsmittel, bromierte Flammschutzmittel),
- Weichmacher, wie z. B. Phthalate,
- die Schwermetalle Antimon, Arsen, Barium, Selen, Blei, Quecksilber,
- Cadmium und Chrom sowie deren Verbindungen.

Die verwendeten Kunststoffe sollen einen nachgewiesenen Anteil an Recyclat<sup>3</sup> enthalten, der in den Sicherheitsdatenblättern/Produktinformationen vermerkt wird. Ein Mindestanteil kann bei einzelnen Produkten in den Artikelbeschreibungen definiert sein.

Die angebotenen Produkte dürfen kein PVC enthalten.

<sup>3</sup> Als Recyclat gelten jene Materialien, die nach Gebrauch und geeigneter Aufbereitung wieder als Rohstoff eingesetzt werden. Eigene Produktionsabfälle, die wieder in der Herstellung Verwendung finden, gelten nicht als Recyclat

Quelle: Österreichisches Umweltzeichen UZ 57, 2007

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



## Holz

Holzprodukte bzw. Produkte mit Holzbestandteilen sollen nachweislich aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Bietenden durch Vorlage eines Zertifikats von FSC<sup>4</sup>, PEFC<sup>5</sup>, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweis zu erbringen.

Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



## Holzoberflächen

Holzoberflächen sollen unbehandelt oder umwelt- und gesundheitsverträglich behandelt sein (geölt, gewachst, Lack auf Wasserbasis).

Quelle: Österreichisches Umweltzeichen UZ 57, 2007

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



## Metalle

Eisen und Stahl sollen bevorzugt eingesetzt werden.

Die Oberflächen eingesetzter Metalle dürfen poliert, pulverlackbeschichtet, gebürstet und geschliffen werden.

Bei einem Einsatz von Aluminium müssen mindestens 30 Massen% Sekundäraluminium verwendet werden.

Quelle: Österreichisches Umweltzeichen, UZ 57, 2007

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Produktdatenblatt

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



<sup>4</sup> <http://www.fsc-deutschland.de/>

<sup>5</sup> <https://pefc.de/>

## Papier

Die Papierfasern der Produkte und Erzeugnisse müssen grundsätzlich zu 100 % aus Altpapier bestehen.<sup>6</sup> Der Gehalt an DIPN (Diisopropylnaphtalin) in Papier und Pappe soll so gering wie technisch möglich gehalten werden. Daher darf bei Eintrag von stark bedruckten weißen Spänen und sortiertem Büropapier der Anteil von Selbstdurchschreibepapieren in Sorten maximal 4 % betragen.

Alternativ dürfen DIPN-haltige Altpapiersorten (sortiertes Büroaltpapier, bunte Akten, Selbstdurchschreibepapiere) nur dann eingesetzt werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein effizientes System (z. B. Deinking) besteht, mit dem DIPN zu mindestens 90 % aus dem Faserkreislauf ausgeschleust wird.

Für die Herstellung der Produkte dürfen keine Hilfsmittel eingesetzt werden, die Glyoxal enthalten.

Optische Aufheller dürfen nicht eingesetzt werden. Abweichend hiervon dürfen bei der Herstellung von SC-(Supercalendered), LWC-(Light Weight Coated), MWC-(Medium Weight Coated) und HWC-(Heavy Weight Coated) Papieren folgende optische Aufheller eingesetzt werden:

- C.I.220, Benzenesulfonic acid, 2,2'-(1,2-ethendiyl) bis [5[[4-[bis (2-hydroxy-ethyl)amino]-6-[(4-sulphophenyl)amino]-1,3,5, triazin-2-yl]amino]-, tetra sodium salt und
- C.I. 260 Tetrasodium 4,4'-bis[[4-[bis(2-hydroxyethyl)amino]-6-(4-sulphonatoanilino)-1,3,5-triazin-2-yl]amino-stilbene-2,2'-disulphonate]

Werden optische Aufheller verwendet, müssen diese zu mindestens 95 % am aufzuhellenden Substrat haften.

Als Farbmittel dürfen weder Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 614<sup>7</sup> genannten Amine abspalten können, noch solche Farbmittel (Pigmente oder Farbstoffe), die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.

Es dürfen auch keine Farbmittel, Oberflächenveredelungsmittel, Hilfs- und Beschichtungsstoffe eingesetzt werden,

- a) die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 (oder der Richtlinie 67/548/EWG) mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen (R-Sätzen) gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen
- b) oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905<sup>8</sup> als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.

<sup>6</sup> Für Fertigprodukte aus Recyclingpapier ist eine Toleranz von 5 % zulässig.

<sup>7</sup> [http://www.baua.de/nn\\_16790/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-614.pdf](http://www.baua.de/nn_16790/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-614.pdf).

<sup>8</sup> [http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-905\\_content.html](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-905_content.html).

**Tabelle 1: Verbotene Inhaltsstoffe bei der Papierherstellung**

<b>EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)</b>	<b>Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)</b>	<b>Wortlaut</b>
<b>Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe</b>		
H340	R46	Kann genetische Defekte verursachen
H341	R68	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350	R45	Kann Krebs erzeugen
H350i	R49	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H351	R40	Kann vermutlich Krebs erzeugen
H360F	R60	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D	R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD	R60/61	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd	R60/63	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Df	R61/62	Kann das Kind im Mutterleib schädigen Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361f	R62	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d	R63	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H361fd	62/63	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
<b>Sensibilisierende Stoffe</b>		
H317	R43	Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 14

Bei der Aufbereitung der Altpapiere muss auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z. B. Ethylendiamintetraacetate (EDTA) und Diethylentriaminpentaacetate (DTPA) vollständig verzichtet werden.

Bei der Herstellung der Produkte dürfen als Biozide nur solche Stoffe eingesetzt werden, die als sogenannte alte Stoffe in der EG-Verordnung 2032/2003 im Anhang II gelistet sind. Bei Verwendung neuer (nicht gelisteter) Wirkstoffe ist eine Zulassung des verwendeten Biozidproduktes gemäß Biozidgesetz erforderlich. Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozidprodukte mit alten Wirkstoffen (spätestens ab Ende 2010) sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des BfR aufgeführt sind.

Quelle: Blauer Engel, RAL-UZ 14, April 2009

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung; alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 14

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### 3.2.1.2 Spezielle Anforderungen an Produktgruppen

Im Folgenden werden Produktgruppen mit ihren jeweils zu fordernden ökologischen Kriterien zusammengefasst aufgeführt.

#### **Hefter/Ordner/Mappen**

- Metallkantenverstärkung und Raumparschlitz bei breiten Ordnern<sup>9</sup> für höhere Lebensdauer,
- Verzicht auf Kunststoffanteile (z. B. Ummantelung),
- Lösungsmittelfrei verklebt.

Für die enthaltenen Papierbestandteile müssen die in 3.2.1.1 genannten Anforderungen für Papier erfüllt sein.

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



#### **Sicht-/Prospekthüllen**

- Lösungsmittelfrei verklebt,
- Kunststoffbestandteile/-produkte aus PE/PP.

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



#### **Marker (Text-, Flipchart-, Whiteboard-, Permanentmarker) und Farbstifte nass, Faserschreiber/Fineliner samt zugehöriger Nachfüllsysteme**

- nachfüllbar,<sup>10</sup>
- Lösungsmittel: wenn möglich Wasser, ggf. Alkohole: Ethanol oder Propanol,<sup>11</sup>
- Tinte ohne Xylol/Toluol,
- Austrocknungsschutz, nach ISO 554 oder vergleichbar,<sup>12</sup>
- Schaft und Schoner aus PE/PP<sup>13</sup> oder Recyclat, lösungsmittelfrei verklebt.

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



<sup>9</sup> Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 14

<sup>10</sup> zugehöriges Nachfüllsystem ebenfalls anbieten und beschreiben lassen, z. B. mit Preis pro 10 ml Nachfülltinte

<sup>11</sup> Umweltministerium Baden-Württemberg, überarbeitet durch das Öko-Institut e. V., Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage, 2008, S. 99

<sup>12</sup> Umweltministerium Baden-Württemberg, überarbeitet durch das Öko-Institut e. V., Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage, 2008, S. 99

<sup>13</sup> Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 8

### **Kugelschreiber/Gelroller/Tintenroller samt zugehöriger Nachfüllsysteme/Minen**

- nachfüllbar (mit Mine),
- Lösungsmittel: wenn möglich Wasser, ggf. Alkohole: Ethanol oder Propanol,
- Tinte/Gel ohne Xylol/Toluol,
- Kugelschreiber: Tinte ohne Anilin und o-Toluidin,<sup>14</sup>
- dokumentenecht (Zertifikat) oder dokumenteneeignet („Umschreibung“ ohne Zertifikat) nach ISO 12575,
- Kugelschreiber: Austrocknungsschutz nach ISO 554 oder vergleichbar,
- Kugelschreiber: Schreibleistung nach DIN-Norm 12757-2,
- Schaft und Schoner aus PE/PP<sup>15</sup>, Recyclat, Pappe (entsprechend den in 3.2.1.1 genannten Umweltanforderungen) oder Holz, lösungsmittelfrei verklebt,
- anteilige Verwendung von Recyclingmaterial.<sup>16</sup>

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### **Farbstifte/Bleistifte/Textmarker trocken**

- Produkt enthält keine Farbmittel auf Schwermetallbasis (Mine).<sup>17</sup>

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### **Druckbleistifte**

- Schaft aus Stahl, Kunststoff (PE/PP) oder Holz,
- schutzlackiert (bei lackiertem Holz mit Lack auf Wasserbasis; bei lackiertem Metall pulverlackbeschichtet).

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



<sup>14</sup> Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 7

<sup>15</sup> Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 8

<sup>16</sup> Bereits jetzt in allen drei Bereichen Produkte auf dem Markt, allerdings (noch) wenig Wettbewerb

<sup>17</sup> Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 5

### **Umschläge/Versandtaschen**

- Klebstoffe lösungsmittelfrei,
- Kriterien für Umschläge und Standardversandtaschen entsprechen den in 3.2.1.1 genannten Anforderungen für Papier,
- Haltbarkeit nach DIN 6733 ist auch bei Recyclingstoffen einzuhalten,<sup>18</sup>
- Gepolsterte Umschläge: Polsterung aus Papiergranulat aus 100 % Altpapier,
- Umschläge mit Fenster: Pergamin-Fenster.

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### **Heftgeräte/Heftzangen/Locher**

- Boden aus PE, PP oder Recyclat,
- Lochpfeifen aus rostfreiem Edelstahl,<sup>19</sup>
- Ersatzteile lieferbar,
- Gerät zu Recycling- und Reparaturzwecken leicht zerlegbar.<sup>20</sup>

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### **Heftklammern/Büroklammern/Reißnägel**

- rostsicher, (bei Heftklammern) verzinkter Stahldraht, ggf. verkupfert,
- nicht mit Kunststoff, Lack etc. als Oberflächenschutz ummantelt,<sup>22</sup>
- nicht vernickelt, verchromt oder vermessingt.<sup>23</sup>

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



---

<sup>18</sup> Ausschreibungspraxis des Landes Hessen

<sup>19</sup> Vgl. Österreichisches Bundesministerium / VKI, Österreichisches Umweltzeichen, UZ 57, April 2007, S. 10 f.

<sup>20</sup> Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 12

<sup>21</sup> Umweltministerium Baden-Württemberg, überarbeitet durch das Öko-Institut e. V., Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage, 2008, S. 105

<sup>22</sup> Umweltministerium Baden-Württemberg, überarbeitet durch das Öko-Institut e. V., Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage, 2008, S. 106

<sup>23</sup> Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 12

### **Klebstoffe/-stifte/-roller**

- lösungsmittelfrei,
- Wassergefährdungsklasse 1 darf nicht überschritten werden (entsprechend Umweltbundesamt, Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe/VwVwS),<sup>24</sup>
- mit Wasser auswaschbar,
- Klebestift: Klebmasse mindestens 50 % aus naturbasierenden Rohstoffen,
- Hülle (Kappe, Schaft, Flasche, Rolle) nachgewiesen aus mindestens 65 % recyceltem Kunststoff,
- Produkt ist mit einer dicht abschließenden (Schraub-)Kappe versehen (Schutz vor Austrocknung).<sup>25</sup>

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### **Klebeband/-film/Packband und Abroller**

- Klebeband lösungsmittelfrei (auf Wasserbasis),
- Klebeband/-film aus mindestens 50 % recyceltem Kunststoff oder nachwachsendem Rohstoff (biobasierendes Material),
- Klebefilm aus PP,<sup>26</sup>
- alterungsbeständig,<sup>27</sup>
- Rollenkern aus ungebleichtem Recyclingkarton oder -kunststoff,<sup>28</sup>
- Handabroller: nachgewiesen aus mindestens 65 % recyceltem Kunststoff.

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### **Haftnotizen/Markierungsstreifen**

- Haftnotizen: 100 % Recycling; für die enthaltenen Papierbestandteile müssen die in 3.2.1.1 genannten Umwelanforderungen erfüllt sein,<sup>29 30</sup>
- wenn Kunststoff bei Markierungsstreifen nötig: PVC-frei, nur PE/PP.

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



<sup>24</sup> Umweltministerium Baden-Württemberg, überarbeitet durch das Öko-Institut e. V., Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage, 2008, S. 101

<sup>25</sup> Umweltministerium Baden-Württemberg, überarbeitet durch das Öko-Institut e. V., Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage, 2008, S. 102

<sup>26</sup> Zelluloseacetat reißt schnell

<sup>27</sup> Angabe in Produktdatenblatt

<sup>28</sup> Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 11

<sup>29</sup> Vgl. Umweltbundesamt, Ratgeber Umweltfreundliche Beschaffung, S. 43

<sup>30</sup> U. U. nur in großen VE erhältlich

## Radierer

- aus Naturkautschuk oder aus Synthetikautschuk, ohne chlorierte Polymere,<sup>31</sup>
- keine Kunststoffumfassung.

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



## Korrekturmittel (Lack, Stifte, Roller, Korrekturband)

- Roller: mindestens 65 % recycelter Kunststoff, stabiles nachfüllbares Gehäuse,
- Nachfüllmöglichkeit für Roller: aus mindestens 65 % recyceltem Kunststoff,
- Korrekturflüssigkeit auf Wasserbasis,<sup>32</sup>
- frei von organischen Lösungsmitteln,
- geruchsarm.

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



## Heftgeräte/Heftzangen/Locher

Die Produkte müssen so beschaffen und konstruiert sein, dass sie zu Recycling- und Reparaturzwecken leicht zerlegbar sind und wiederverwertet werden können.

Quelle: Blauer Engel

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



## Produkte und zu berücksichtigende Entwicklungen

Neuentwicklungen bei Produkten sollten beobachtet und bei ökologischer Vorteilhaftigkeit beschafft werden.

Diese könnte beispielsweise umfassen:

- Produkte aus Biokunststoffen,<sup>33</sup>
- Produkte aus biologisch abbaubaren Kunststoffen,
- Ablagekörbe, Stehsammler, Zettelboxen usw. aus 100 % recyceltem Kunststoff,<sup>34</sup>
- klimaneutrale Produkte.

<sup>31</sup> Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 10

<sup>32</sup> Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 10

<sup>33</sup> Kunststoffe, die auf Basis von nachwachsenden Rohstoffen erzeugt werden

<sup>34</sup> Biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststoffprodukte

### 3.3 Vertragsbedingungen (Auftragsausführung)

Umweltaspekte können auch auf der Stufe der Auftragserfüllung eine Rolle spielen. Die Anforderungen an die Auftragsausführung sind aus Gründen der Transparenz bereits in den Ausschreibungsunterlagen eindeutig darzulegen und müssen sich konkret auf die Auftragsausführung beziehen.

Nicht zulässig sind Ausführungsklauseln, wenn sie Bewerber und Bieter diskriminieren. Dies wäre bei dem Ausschluss des Transports per Flugzeug der Fall, wenn bestimmte Bewerber und Bieter in der EU deshalb nicht liefern könnten.

Weitere Vorgaben bei der Auftragsausführung können im Bereich Verpackung oder der Einhaltung sozialer Kriterien gemacht werden.

#### 3.3.1 Verpackungen

Verpackungen sollen vermieden werden.<sup>35</sup>

Mehrfachverpackungen sind zu bevorzugen.

Eingesetzte Verpackungen müssen den unter 3.2.1.1 beschriebenen Anforderungen entsprechen.

Lieferanten haben Verpackungen entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

Quelle: Österreichisches Umweltzeichen, UZ 57, 2007

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



#### 3.3.2 Transport

Die Berechnung transportbedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen ist einerseits sehr aufwendig und andererseits kaum nachweisbar.

Eine Möglichkeit könnte die Festlegung einer Höchstgrenze sein, z. B.: „Der Transport einer Tonne der Ware darf nicht mehr als 200 g CO<sub>2</sub>/km verursachen“.<sup>36</sup>

Vergleich der Verkehrsmittel	CO <sub>2</sub> -Ausstoß in g pro kg auf 1000 km
Flugzeug	1000
LKW	200
Bahn	80
Schiff	35

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



<sup>35</sup> <http://www.co2-emissionen-vergleichen.de/Lebensmittel/Transport/CO2-Transport-Lebensmittel.html>

<sup>36</sup> <http://www.co2-emissionen-vergleichen.de/Lebensmittel/Transport/CO2-Transport-Lebensmittel.html>

### 3.3.3 ILO-Kernarbeitsnormen

Die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization – ILO) wird über die Vertragsbedingungen für den Vertragspartner verpflichtend.

Bei der Herstellung der ausgeschriebenen Produkte dürfen keine Waren verwendet werden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

- dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektiverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Die vollständigen Texte der acht Übereinkommen sind hier abgelegt:

<http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm>

Bei der Ausführung des Auftrages verpflichten sich Auftragnehmer über die Vertragsbedingungen, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt wurden.

Eine Eigenerklärung zur Ausführung des Auftrags, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der ILO<sup>37</sup> vom 18.06.1998, wie im Anhang aufgeführt, ist beizufügen.

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die ILO-Kernarbeitsnormen in nationales Recht umgesetzt wurden. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrags jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2009

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



<sup>37</sup> Vgl. International Labour Organization

### 3.3.4 Gleichstellung

Öffentliche Aufträge sollen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe in einer Erklärung schriftlich verpflichten, bei der Ausführung des Auftrags Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen oder einzuleiten sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Dies gilt nur

1. für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten, ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, und
2. für Aufträge über Leistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und für Aufträge über Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Quelle: § 19 TVgG – NRW

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Hessen verfügt über eine derartige Regelung nicht, deshalb ist die Umsetzbarkeit bezogen auf das Mindeststundenentgelt in der Ausschreibung für Hessen:



### 3.3.5 Mindestlohn

Öffentliche Aufträge für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe durch Erklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Satz 1 gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingengesetzes (in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung) für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind. Eine entsprechende Erklärung findet sich im Anhang (Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen).

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die nicht diesen Vorgaben unterliegen, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe durch Erklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichtet haben, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro zu zahlen. Die Unternehmen müssen im Rahmen der Verpflichtungserklärung die Art der tariflichen Bindung ihres Unternehmens sowie die gezahlte Höhe der Mindeststundenentgelte für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten angeben.

Öffentliche Aufträge werden nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158)

in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre regulär Beschäftigten. Siehe Erklärung im Anhang (Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen).

Quelle: § 19 TVgG – NRW

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Die Umsetzbarkeit ist betreffend des Mindeststundenentgeltes (8,62 Euro) bedingt gegeben, sofern eine entsprechende Landesregelung besteht.

Hessen verfügt über eine derartige Regelung nicht, deshalb ist die Umsetzbarkeit bezogen auf das Mindeststundenentgelt in der Ausschreibung für Hessen:



Für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, ist die Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### 3.4 Nebenangebote

Eine weitere Möglichkeit für Auftraggeber, umweltverträgliche Varianten in das Verfahren einzubeziehen, stellt die Öffnung für sogenannte Nebenangebote dar. Ein Nebenangebot liegt vor, wenn ein Bewerber und Bieter mit seinem Angebot inhaltlich von den vom Auftraggeber in dessen Vergabeunterlagen vorgegebenen Anforderungen abweicht. Die Abweichung kann sich auf die Leistung, die Rahmenbedingungen des Vertrags oder die Abrechnung beziehen. Allerdings müssen für Nebenangebote bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte Mindestanforderungen in den Vergabeunterlagen formuliert sein (§ 19 EG Abs. 3 g). Derartiges ist bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes ebenso angeraten, um eine transparente und sachorientierte Wertung vornehmen zu können.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestkriterien müssen für Nebengebote gleichermaßen vorgegeben und somit vom Bieter eingehalten werden.

## 4 Spezielle gesetzliche Vorgaben

---

Die Aufnahme von Umwelanforderungen in die Leistungsbeschreibung als technische Spezifikationen ist nach § 8 EG Abs. 5 VOL/A bzw. § 7 Abs. 7 VOB/A zulässig, insbesondere unter Verwendung von Kriterien aus Umweltzeichen. Wie in dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C 368/10, EU gegen die Niederlande, vom 10.05.2012 nochmals bestätigt wurde, dürfen nur die in Umweltzeichen definierten Spezifikationen zur Grundlage gemacht werden, aber nicht die Gütezeichen als solche. Es darf also kein Label verlangt und auch auf kein freiwilliges Label verwiesen werden. Die Kriterien müssen weiterhin ausreichend konkret sein. Generelle Verweise auf eine nachhaltige Produktion sind nicht gestattet.

Seitens des Landes Hessen existieren für die betrachtete Produktgruppe „Bürobedarf“ keine besonderen gesetzlichen Vorgaben.

## 5 Angebotswertung

---

Nach Abschluss der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung, der Feststellung der Eignung des Bieters und der Prüfung der Preise erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Hierbei werden nur die Angebote einbezogen, die nicht zuvor aufgrund berechtigter Tatsachen ausgeschlossen wurden. Nach § 97 Abs. 5 GWB erhält das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag, also das Angebot, das die in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Kriterien am besten erfüllt.

Bei der Angebotswertung richtet sich der öffentliche Auftraggeber nach festgelegten Zuschlagskriterien, die im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und in den Verdingungsunterlagen aufgeführt werden. Nach § 16 Abs. 8 VOL/A können auch Umwelteigenschaften und Lebenszykluskosten bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigt werden. Bei europaweiten Ausschreibungen sind zudem die Zuschlagskriterien gemäß § 19 EG Abs. 8 VOL/A zu gewichten. Aus Gründen der Transparenz ist dies auch bei nationalen Ausschreibungen dringend angeraten.

Auch die Berücksichtigung „externer“ Kosten ist im Rahmen der Angebotswertung grundsätzlich möglich, solange diese in Beziehung mit der ausgeschriebenen Leistung stehen und den Prinzipien der Transparenz und Objektivität ausreichend Rechnung getragen wird. Ohne rechtliche Vorgaben ist die Bewertung externer Kosten mangels wissenschaftlich abgesicherter Quantifizierungs- und Berechnungsmethoden von einzelnen Auftraggebern in der Regel jedoch kaum praktikabel. Ein Beispiel für die Berücksichtigung externer Kosten ist § 4 Abs. 7 ff. sowie Anlagen 2 und 3 VgV für die Beschaffung von Straßenfahrzeugen. Dieses ist jedoch schwerlich auf „Bürobedarf“ übertragbar.

### 5.1 Lebenszykluskostenanalyse

Ein besonders wichtiges Instrument für eine nachhaltige Beschaffung ist die Lebenszykluskostenanalyse, die definitionsgemäß nicht nur eine Umwelanforderung, sondern auch einen ökonomischen Faktor darstellt. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden nach diesem Ansatz alle anfallenden Kosten wie Anschaffungs-, Betriebs- und Entsorgungskosten bei einer definierten Lebensdauer berechnet.

Dabei sind folgende Faktoren zu beachten:

- Hersteller müssen die in die Kalkulation eingehenden Höchstwerte der Leistungsaufnahmen und Energieverbräuche nachweisen.
- Die nutzungsbedingten Faktoren wie Jahresnutzungszeiten in den verschiedenen Betriebszuständen sollten realistisch abgeschätzt und am besten empirisch abgesichert werden.
- Die Methode und die Faktoren zur Berechnung der Lebenszykluskosten sind transparent in den Vergabeunterlagen darzulegen.

Bei Büroverbrauchsmaterial handelt es sich um kurzlebige Verbrauchsgüter, deren Verwendung keine weiteren direkten Verbrauchskosten (z. B. Energiekosten) impliziert. Daher spielen Lebenszykluskosten keine Rolle bei der Bewertung der Angebote für das hier betrachtete Produktspektrum.

## 5.2 Bewertungsmatrix

Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes bietet es sich an, neben dem Preis die Qualität, Ergonomie und Ökologie als Kriterien heranzuziehen. Diese sind auch als gerechtfertigte Kriterien für den Auftragsgegenstand „Bürobedarf“ im Sinne der vergaberechtlichen Bestimmungen anzusehen. Demzufolge ist eine entsprechende Bewertungsmatrix zu erstellen, bei der die einzelnen Kriterien gewichtet werden.

Sofern bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung Mindestanforderungen an Qualität, Ergonomie und Ökologie definiert wurden, bleibt dann im Rahmen der Zuschlagskriterien letztlich nur noch ein schmaler Bewertungskorridor. Da das Artikelspektrum im Bürobedarf sehr breit gefächert ist, kann hier nur beispielhaft eine mögliche Bewertung aufgezeigt werden, die sich auf eine Vielzahl von Bürobedarfsartikeln anwenden lässt. Bei dem nachstehenden Beispiel wurde allerdings der Preis „nur“ mit 60 % gewichtet.

Beispiel:

Zuschlagskriterium	Gewichtung
<b>1. Preis</b>	<b>60 %</b>
<b>2. Qualität</b>	<b>10 %</b>
2.1 Belastungsfähigkeit	(5 %)
2.2 Wertbeständigkeit	(5 %)
<b>3. Ergonomie</b>	<b>10 %</b>
3.1 Funktionalität	(5 %)
3.2 Bedienungsfreundlichkeit	(5 %)
<b>4. Ökologie</b>	<b>20 %</b>
4.1 Hoher Anteil Recyclat	(10 %)
4.2 Rücknahme gebrauchter Produkte	(5 %)
4.3 Mehrwegverpackungen und Rückholssysteme für Verpackungen	(5 %)

Zur Beurteilung der Zuschlagskriterien Qualität und Ergonomie ist dann im Rahmen der Angebotsabgabe die Bemusterung der angebotenen Artikel beim Auftraggeber vorzugeben. Das Kriterium „Ökologie“ wäre im vorliegenden Beispiel nur dann bewertungsfähig, wenn in den Vergabeunterlagen hierzu ein entsprechender

Fragenkatalog (hier: Angabe des Anteils an Recycling-Material beim jeweiligen Artikel; Angaben zur Rücknahme gebrauchter Produkte; Darstellung der „Verpackungsstrategie“) vorgegeben wurde.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, das die höchste Bewertungszahl/Prozentzahl erreicht, die sich aus der Gesamtzahl aller Zuschlagskriterien ergibt.

## 6 Nachweisführung

---

Für alle angebotenen Artikel sind verbindliche Produktdatenblätter des Herstellers oder andere Produktinformationsblätter beizufügen, aus welchen hervorgeht, dass die vorgenannten Anforderungen sowie die in den Artikelbeschreibungen vom Auftraggeber geforderten Merkmale erfüllt sind.<sup>38</sup> Sind keine Angaben zu den benannten Anforderungen enthalten, sind zusätzliche Herstellererklärungen (ggf. mit Erklärungen der Vorlieferanten) notwendig.

Für den Nachweis geforderter Umweltkriterien kann in den Vergabeunterlagen beispielhaft ein bestimmtes Umweltzeichen benannt sein. Der Nachweis kann jedoch auch durch andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, erfolgen.<sup>39</sup>

Für den Nachweis zur Einhaltung der geforderten sozialen Kriterien sind Bietererklärungen ausreichend.

## 7 Sanktionen

---

Die Grundsätze zu Vertragsstrafen sind in § 9 Abs. 2 VOL/A, § 11 EG Abs. 2 VOL/A und § 11 VOL/B geregelt. Es gelten die §§ 339 bis 345 BGB.

Vertragsstrafen sollen nach § 9 Abs. 2 VOL/A bzw. § 11 EG Abs. 2 VOL/A zunächst nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart werden, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber grundsätzlich berechtigt, im Falle der Verletzung der Vertragsbedingungen sowie bei vom Bieter gemachten Falschangaben (insbesondere bei den Eigenerklärungen) Schadenersatz zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit dies im Vertrag oder in der Bietererklärung bereits festgelegt wurde. In diesem Fall handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers.<sup>40</sup>

Eine mögliche Formulierung könnte sein:

„Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen die in der Eigenerklärung enthaltenen Regelungen, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vertraglich vorgesehenen

---

<sup>38</sup> Vgl. Österreichisches Bundesministerium / VKI, Österreichisches Umweltzeichen

<sup>39</sup> Vgl. Umweltbundesamt, Ratgeber Umweltfreundliche Beschaffung, S. 43

<sup>40</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Öffentliche Aufträge – sozial verantwortlich vergeben, August 2009, S. 10

Entgelts (bezogen auf die ausgeschriebene Gesamtmenge des betroffenen Produktes, ohne Umsatzsteuer) verlangen. Betrifft der Verstoß nur einen Teil der Leistung, so fällt die Vertragsstrafe anteilig an.“<sup>41</sup>

## 8 Umweltzeichen

---

Die Beschaffung von umweltfreundlichen Produkten oder Dienstleistungen kann mit Hilfe von Umweltzeichen erleichtert werden. Damit die in Umweltzeichen definierten Kriterien im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe angewandt werden dürfen, müssen sie die vergaberechtlichen Mindestanforderungen an

- Geeignetheit,
- Wissenschaftlichkeit,
- Transparenz und
- Zugänglichkeit

erfüllen. Bei Umweltzeichen wie dem Blauen Engel und dem Österreichischem Umweltlabel sind diese Voraussetzungen erfüllt. Andere Umweltzeichen können die Mindestanforderungen ebenfalls erfüllen. Bei weniger anerkannten Umweltzeichen erscheint eine Vorabprüfung angebracht.

Gemäß § 8 EG Abs. 5 VOL/A dürfen Auftraggeber die in Umweltzeichen definierten Kriterien als Leistungs- oder Funktionsanforderungen verwenden. Nicht erlaubt ist hingegen ein bloßer Verweis auf die Vergabegrundlagen zu den Umweltzeichen. Auftraggeber müssen sich daher die Mühe machen, die in Umweltzeichen definierten Kriterien in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Um dieser Anforderung zu genügen, kann ein entsprechender Kriterienkatalog als Anhang zur Leistungsbeschreibung hilfreich sein.

Folgende Umweltzeichen werden für den Bereich Bürobedarfsmaterial als sinnvoll erachtet:

### 8.1 Blauer Engel

Der Blaue Engel ist das älteste und bekannteste Umweltzeichen, das von den für Umweltschutz zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder eingeführt wurde. Ausgezeichnet werden Produkte, die im Vergleich zu nicht gelabelten Produkten auf dem Markt deutlich weniger umweltbelastend sind. Ziel ist es, die umweltfreundlichen Produktalternativen bekannt zu machen und damit einen Beitrag zur Umweltverbesserung zu leisten.

Vergeben wird das Umweltzeichen durch die „Jury Umweltzeichen“. Dieses Gremium entscheidet in Zusammenarbeit mit Experten und dem Umweltbundesamt über die Vergabegrundlagen. Die Kriterienkataloge werden im Abstand von zwei bis vier Jahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik angepasst.

Für den Bereich Bürobedarf existieren folgende Kriterienkataloge:

- RAL-UZ 14: Briefumschläge, Versandtaschen, Kopier- und Schreibpapier, Haftnotizen
- RAL-UZ 47: Tisch- und Taschenrechner, Brief- und Paketwaagen
- RAL-UZ 56: Hefter und Mappen, Registraturen, Trennstreifen, Ordner
- RAL-UZ 72: Pressepapiere

Die einzelnen Vergabeanforderungen stehen auf folgender Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung: [http://www.blauer-engel.de/de/produkte\\_marken/produktsuche/produkt\\_suche.php](http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkt_suche.php)

---

<sup>41</sup> Vgl. Deutscher Städtetag, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2010

## 8.2 Österreichisches Umweltzeichen

Das Österreichische Umweltzeichen wurde 1990 eingeführt. Es wird Produkten und Dienstleistungen verliehen, die gehobene Standards bezüglich ihrer Leistung im Bereich Umweltschutz und Qualität erfüllen.

Eine Umweltzeichen-Richtlinie wird auf Vorschlag des „Beirats Umweltzeichen“, einem Beratungsgremium des österreichischen Umweltministers, von einem Fachausschuss unter Vorsitz des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) erarbeitet. Die Anforderungen an ein Produkt mit Umweltzeichen sind umfassend: In über 50 Richtlinien werden Standards und Kriterien von Fachleuten aus Umwelt, Wirtschaft und Konsumentenschutz erarbeitet und laufend aktualisiert. Die Leitung hat der Verein für Konsumenteninformation inne.

Die Nutzung des Umweltzeichens wird mittels Lizenzierungsverfahren geregelt und ist im Umweltzeichen-Vertrag festgelegt, den die Zeichennutzer mit dem Lebensministerium abschließen. Produkte mit dem Umweltzeichen müssen eine Reihe von Umweltkriterien erfüllen und deren Einhaltung durch ein unabhängiges Gutachten nachweisen. Ausgezeichnet werden nur jene nachgewiesenen umweltschonenden Produkte, die auch eine hohe Qualität und Gebrauchstauglichkeit aufweisen. Auf diese Weise kombiniert das Umweltzeichen hohen Umweltstandard mit Qualität und Produktsicherheit.<sup>42</sup>

Unter anderem für folgende Produktgruppen im Bereich Bürobedarf wird das Österreichische Umweltzeichen angewendet:

- Druck- und Schreibpapier: Recycling- & TCF-Papiere (UZ02),
- Büro- und Schulartikel (UZ 57),
- Produkte aus Recyclingpapier, inkl. Schulhefte (UZ18).

Die einzelnen Vergabeanforderungen stehen auf folgender Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung: <http://www.umweltzeichen.at/cms/home/umweltzeichen/richtlinien/content.html>

## 8.3 FSC

Das FSC-Siegel kennzeichnet Holz aus nachhaltiger Waldwirtschaft. Die Vergabekriterien sind in zehn weltweit gültigen Prinzipien für eine nachhaltige Waldwirtschaft festgelegt, die Ökologie, soziale Belange und ökonomische Ansprüche berücksichtigen. Auf dieser Grundlage entwickeln die nationalen FSC-Arbeitsgruppen Standards auf nationaler Ebene, angepasst an die wirtschaftlichen, sozialen und naturräumlichen Gegebenheiten des jeweiligen Landes. Die zehn Prinzipien – teilweise mit Beispielen des deutschen FSC-Standards in Klammern – sind:

- Einhaltung der Gesetze und FSC-Prinzipien,
- Besitzansprüche, Landnutzungsrechte und Verantwortlichkeiten (z. B. Anerkennung von Waldnutzungsrechten),
- Rechte indigener Völker (in Deutschland nicht anwendbar),
- Beziehungen zur lokalen Bevölkerung und Arbeitnehmerrechte (z. B. Berücksichtigung lokaler Unternehmen bei der Auftragsvergabe, möglichst ganzjährige Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer),
- Nutzen aus dem Wald (z. B. Vermeidung der Abhängigkeit von einem Produkt, planmäßige Holznutzung nicht höher als nachhaltige Nutzungsmöglichkeiten),
- Auswirkungen auf die Umwelt (möglichst natürliche Waldverjüngung, keine Kahlschläge, Waldbefahrung nur auf Waldwegen und Rückegassen, keine chemischen Biozide),

<sup>42</sup> Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: <http://www.bewusstkaufen.at>

<sup>43</sup> Nähere Angaben vgl. FSC Deutschland

- Bewirtschaftungsplan (z. B. inkl. Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Umwelt, Kartenmaterial mit ökologisch sensiblen Bereichen),
- Kontrolle und Bewertung (z. B. Unterlagen zur Nachverfolgung der Produktkette),
- Erhaltung von Wäldern mit hohem Schutzwert (z. B. Erfassung von Wäldern mit Schutzwert, Erhalt von Baumdenkmälern),
- Plantagen (z. B. Entwicklung bestehender Plantagen hin zu naturnahen Waldbeständen; kein Aufbau naturferner, gleichaltriger Plantagen).

Die Kriterien für eine Zertifizierung nach FSC umfassen u. a.:<sup>43</sup>

- ausschließliche Verwendung von FSC-zertifiziertem Holz für die Papierherstellung,
- betriebliches Qualitätsmanagement,
- Materialbeschaffung (z. B. Auflistung aller Lieferanten und Prüfung ihres FSC-Zertifikats),
- Handhabung der Wareneingänge (z. B. getrennte Lagerung von zertifiziertem und nicht-zertifiziertem Material),
- Mengenkontrolle (z. B. Materialbilanzen über zertifizierte und nicht-zertifizierte Wareneingänge und -ausgänge).<sup>44</sup>

Die einzelnen Vergabeanforderungen stehen auf folgender Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung: [www.fsc-deutschland.de](http://www.fsc-deutschland.de)

## 8.4 PEFC

Das PEFC-Siegel kennzeichnet Holz aus regionaler und nachhaltiger Waldwirtschaft auf der geografischen Basis von Regionen bzw. Bundesländern. Die nachhaltige Waldwirtschaft orientiert sich an den 1993 in Helsinki beschlossenen sog. „Helsinki-Kriterien“. Die folgenden Richtlinien präzisieren die aus den Helsinki-Kriterien abgeleiteten Anforderungen für die praktische Waldbewirtschaftung:<sup>45</sup>

- Vorrang der natürlichen Waldverjüngung gegenüber Pflanzung und Saat,
- naturnahe Baumartenzusammensetzung ist anzustreben, d. h. Mischbestände mit standortgerechten Baumarten,
- grundsätzlich keine Kahlschläge, Ausnahmen sind jedoch zulässig,
- der Einsatz von Bioziden soll auf ein Mindestmaß reduziert werden,
- bedarfsgerechte Erschließung des Waldes; flächiges Befahren ist grundsätzlich zu unterlassen,
- Unterlassung von Düngung zur Steigerung des Holzertrages,
- Erhalt von Totholz in angemessenem Umfang,
- Erzeugung hoher Holzqualitäten,
- qualifikationsbezogene Bezahlung der Arbeitskräfte auf Grundlage der geltenden Tarifverträge,
- angemessene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Beachtung der vielfältigen sozio-ökonomischen Funktionen des Waldes.<sup>46</sup>

Die einzelnen Vergabeanforderungen stehen auf folgender Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung: <https://pefc.de/dokumente.html>

<sup>44</sup> Vgl. Bundesverband Die Verbraucher Initiative e. V.

<sup>45</sup> Nähere Angaben zu Anforderungen und Produktkettennachweisen von Holzprodukten vgl. PEFC-Siegel

<sup>46</sup> Vgl. Bundesverband Die Verbraucher Initiative e. V.

## 9 Schlusswort

---

Für die Beschaffung und Nutzung nachhaltiger Produkte sind Vorgaben/Verpflichtungen durch den Dienstherrn/Arbeitgeber sowie Informationen und Produktpräsentationen für die Beschäftigten nötig. Die Einrichtung einer zentralen Informations-/Kompetenzstelle ist hierbei sinnvoll.

Aus Sicht der Autoren/Autorinnen ist die Einhaltung der ökologischen Kriterien realisierbar und bei vielen namhaften Herstellern von Bürobedarfsmaterialien bereits verwirklicht. Auch die Umsetzung der ökologischen Kriterien in die Vergabeunterlagen ist unproblematisch möglich. Eine größere Herausforderung stellt die Integration von sozialen Kriterien dar.

Die Nachhaltigkeitsstrategie sollte durch weitergehende gesetzliche Regelungen gestützt werden (siehe Schweiz, Österreich). Insbesondere sollte eine bessere rechtliche Grundlage für die Forderung sozialer und arbeitsrechtlicher Kriterien geschaffen werden, da ihre derzeitige Einbeziehung in den Vergabeprozess wegen des erforderlichen Auftragsbezuges problematisch ist.

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Aufnahme des Bewertungskriteriums „familienfreundlicher Betrieb“ wurde verworfen, da ein Auftragsbezug schwer herstellbar ist. Grundsätzlich gibt es aber das Zertifikat „audit berufundfamilie“ der Hertie-Stiftung. Ähnlich ist es bei der Förderung von Menschen mit Behinderung, hier gilt eine gesetzliche Beschäftigungsquote (§ 71 SGB IX). Eine alternative Förderung von Menschen mit Behinderungen in einem vergleichbaren finanziellen Umfang im Rahmen der Auftragsausführung wurde wegen des fehlenden Auftragsbezugs ebenfalls verworfen. Die Forderung, dass die Herstellung von zu liefernden Waren einschließlich der im Herstellungsprozess erforderlichen wesentlichen Vorleistungen nicht in Scientology-Werkstätten erfolgen solle, wurde verworfen, da dies praktisch nicht nachweisbar ist und rechtliche Probleme aufwirft, die noch nicht geklärt sind.

Die folgende Auflistung umfasst Fragen/Anregungen, die bei Erstellung dieses Leitfadens aufgekommen sind, aber nicht gelöst werden konnten:

1. Kann zur Förderung der Gleichstellung die Beschäftigung von Frauen und Männern zu gleichen Teilen bei den Auftragsausführungen verlangt werden?
2. Könnte eine solche Bedingung auch differenziert nach unterschiedlichen Mitarbeitergruppen bei den Ausführungskräften (z. B. Assistenzkräfte und wissenschaftliche Kräfte bei Forschungsprojekten) formuliert und im Einzelfall auch auf die Projektleitung ausgeweitet werden, für den Fall, dass diese aus mehreren Personen besteht?
3. Können zur Verwirklichung von Entgeltgleichheit gleiche Entgelttarife für Frauen und Männer bei der Auftragsausführung für vergleichbare Tätigkeiten verlangt werden?
4. Inwieweit können durch Vorgaben zur Auftragsausführung soziale Projekte unterstützt werden?
5. Inwieweit kann durch Vorgaben zur Auftragsausführung die „Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen (CSR)“ verstärkt werden?
6. Nach welchen Kriterien können nachhaltige Produkte dem Angebot von Produkten aus fairem Handel entsprechen? (Z. B.: alle angebotenen Produkte aus fairem Handel müssen im Einklang mit den Kriterien der Resolution über fairen Handel und Entwicklung des Europäischen Parlaments hergestellt werden, vgl. (A6-0207/2006)/Fairtrade Labelling Organization International (FLO)/Rainforest Alliance (RA)/Hand in Hand/4C Association.)

Zur Stärkung der nachhaltigen Beschaffung von Produkten empfiehlt es sich, mit Nichtregierungsorganisationen (NGO) zusammenzuarbeiten, um einen kontinuierlichen Informationsaustausch zu gewähren. Dies ist insbesondere wichtig, wenn die Bürobedarfsartikel in Schwellenländern produziert werden und sonst nur wenige Informationen über die gültigen Umwelt- und Sozialstandards bekannt werden.

Für die Auftraggeber, aber auch für die Auftragnehmer sind die vielen verschiedenen am Markt befindlichen und kostenpflichtigen Labels problematisch. Diese bescheinigen zum Teil vergleichbare, aber auch nicht vergleichbare Anforderungen und führen somit auf beiden Seiten zu Irritationen, aber auch zu Mehraufwand bei der Erstellung der Vergabeunterlagen sowie im Prüfungsprozess.

Zudem sollte sich der Auftraggeber darüber bewusst sein, dass bei der Beschaffung nachhaltiger Bürobedarfsartikel gegenüber dem bislang üblicherweise beschafften Material Mehrkosten (bis zu 15 Prozent) entstehen.

## 10 Verzeichnis empfehlenswerter Beschaffungshilfen

Österreichisches Umweltzeichen: Österreichisches Umweltzeichen UZ 57 Büro- und Schulartikel, April 2007  
Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: <http://www.bewusstkaufen.at>

Umweltbundesamt: <http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/>

Umweltministerium Baden-Württemberg, überarbeitet durch das Öko-Institut e. V.: Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage, November 2008

## 11 Autorinnen/Autoren des Leitfadens

Aufenanger, Vanessa; Universität Kassel

Ensgraber, Laura; Landeshauptstadt Wiesbaden

Golosch, Jörg; Hessisches Competence Center / Zentrale Beschaffung

Hübner, Harald; Stadt Frankfurt am Main

Lindner, Daniela; Hessisches Competence Center / Zentrale Beschaffung

Schneeberger, Sabine; Hessisches Landesarbeitsgericht

Ullrich, Edwin; Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

## 12 Literatur-/Quellenverzeichnis

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Öffentliche Aufträge – sozial verantwortlich vergeben. - August 2009.  
- online: [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a172-Vergaberecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a172-Vergaberecht.pdf?__blob=publicationFile)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht, Hinweise für die kommunale Praxis. - 2009. - online: [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a393-vergaberecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a393-vergaberecht.pdf?__blob=publicationFile)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit & Umweltbundesamt: Energiemanagementsysteme in der Praxis – DIN EN 16001: Leitfaden für Unternehmen und Organisationen. - Juni 2010. - online: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3959.pdf>
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 28.01.2011. - online: [http://www.dstgb-vis.de/home/aktuelles\\_news/aktuell/bmvbs\\_neuer\\_erlass\\_zur\\_beschaffung\\_von\\_holzprodukten/bmvbs\\_erlass\\_zur\\_beschaffung\\_von\\_holzprodukten\\_end.pdf](http://www.dstgb-vis.de/home/aktuelles_news/aktuell/bmvbs_neuer_erlass_zur_beschaffung_von_holzprodukten/bmvbs_erlass_zur_beschaffung_von_holzprodukten_end.pdf)
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.: Blauer Engel (Recyclingpapier). - Online: <http://label-online.de/label-datenbank?label=126>
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.: FSC-Zertifikat (Holz). - online: <http://label-online.de/label-datenbank?label=585>
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.: PEFC – Program for Endorsement of Forest Certification Schemes. - online: <http://label-online.de/label-datenbank?label=210>
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH: Nachhaltige Beschaffung. - online: <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de>
- Deutscher Städtetag, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht: Hinweise für die kommunale Praxis. - Januar 2010. - online: [www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a393-vergaberecht.pdf;jsessionid=C94AE8CD757DCFE04C5CD67552B71A78?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a393-vergaberecht.pdf;jsessionid=C94AE8CD757DCFE04C5CD67552B71A78?__blob=publicationFile)
- Europäische Kommission: Umweltorientierte Beschaffung! Ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen in Europa. - 2011. - online: [http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook\\_summary\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_summary_de.pdf)
- Europäische Kommission: Sozialorientierte Beschaffung – Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen. - 2011. - online: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/publicprocurement/other\\_aspects/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/other_aspects/index_de.htm)
- Forest Stewardship Council (FSC) Deutschland: Merkblatt: Regeln zur Produktketten- (COC-) zertifizierung. - online: [http://www.fsc-deutschland.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=123&Itemid=160](http://www.fsc-deutschland.de/index.php?option=com_content&view=article&id=123&Itemid=160)
- International Labour Organization (ILO): ILO-Kernarbeitsnormen – Die Grundprinzipien der ILO. - online: <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm>
- Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft & Verein für Konsumenteninformation (VKI). – Österreichisches Umweltzeichen UZ 57 Büro- und Schulartikel. - Juli 2011. - online: [http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz57\\_r2b\\_buero\\_und\\_schulartikel\\_2011.pdf](http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz57_r2b_buero_und_schulartikel_2011.pdf)
- PEFC Deutschland: PEFC Siegel. - online: [https://pefc.de/tl\\_files/dokumente/fuer\\_unternehmen/1003-2010\\_coc-standard.pdf](https://pefc.de/tl_files/dokumente/fuer_unternehmen/1003-2010_coc-standard.pdf)
- Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW; online: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=13150](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13150)
- Umweltbundesamt: Ratgeber Umweltfreundliche Beschaffung – Schulungsskripte. - Mai 2010. - online: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3951.pdf>

Umweltministerium Baden-Württemberg: Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich. - 3. Auflage, 2008. - online: [http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/55489/Umweltorientierte\\_Beschaffung\\_fuer\\_den\\_Buerobereich.pdf?command=downloadContent&filename=Umweltorientierte\\_Beschaffung\\_fuer\\_den\\_Buerobereich.pdf](http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/55489/Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf?command=downloadContent&filename=Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf)

Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus: Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel. - online: [http://www.umweltverband.at/index.php?elD=tx\\_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/Image\\_Archive/umweltverband/oeps/Bueroartikel\\_2010.pdf&t=1327934923&hash=d3ad14ef9544e41fd120fb9f7d398ecc](http://www.umweltverband.at/index.php?elD=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/Image_Archive/umweltverband/oeps/Bueroartikel_2010.pdf&t=1327934923&hash=d3ad14ef9544e41fd120fb9f7d398ecc)

## 13 Abkürzungsverzeichnis

BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
4C	Common Code for the Coffee Community
CSR	Corporate Social Responsibility
DIN	Deutsches Institut für Normung
DV	Datenverarbeitung
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
FLO	Fairtrade Labelling Organization
FSC	Forest Stewardship Council
GVBL	Gesetz- und Ordnungsblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
ILO	International Labor Organization
ISO	International Organization for Standardization
LGA	Institut für Umweltgeologie und Altlasten GmbH
PC	Personal Computer
PE	Polyethylen
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes
PP	Polypropylen
PVC	Polyvinylchlorid
RA	Rainforest Alliance
RAL	RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
RC	Recycling
TCO	Tjänstemännens Centralorganisation
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TVgG	Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
UZ	Umweltzeichen
VE	Verpackungseinheit
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOC	flüchtige organische Verbindungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen – Teil A
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

### Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung sozialer Kriterien<sup>47</sup>

Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

Ich erkläre/Wir erklären:

- Durch das beiliegende unabhängige Zertifikat \_\_\_\_\_ erbringe/n ich/wir den Nachweis, den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
- Ein unabhängiges Zertifikat kann nicht vorgelegt werden. Daher sichere ich/sichern wir zu, den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
- Ein unabhängiges Zertifikat bzw. die Zusicherung, den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind, kann ich/können wir trotz Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns nach § 347 HGB nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Ich habe/werde / Wir haben/werden meine/unsere Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch besondere vertragliche Nebenbedingungen verpflichtet/verpflichten.
- Ein unabhängiges Zertifikat bzw. die Zusicherung, den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind, kann ich/können wir trotz Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns nach § 347 HGB nicht oder nicht fristgerecht vorlegen. Ich/Wir gehen davon aus, dass die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards bei der Gewinnung oder Herstellung der Waren beachtet wurden.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, eine wissentlich oder schuldhaft falsche Abgabe einer der vorstehenden Erklärungen

- meinen/unsere Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unsere Unternehmens von der Vergabe weiterer öffentlicher Aufträge des abschließenden Auftraggebers zur Folge haben kann,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

---

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

<sup>47</sup> Quelle: Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung sozialer Kriterien nach den Vorgaben des Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW); angepasst durch AG „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“

## Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen<sup>48</sup>

Ich erkläre/Wir erklären,

dass meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung einer Leistung, die dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt werden, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die aufgrund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind.

Hinweis:

Dies gilt nicht für bevorzugte Bieterinnen bzw. Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -, Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453).

Ich erkläre/Wir erklären,

dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417, ber. 2329), in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die regulär Beschäftigten.

Ich erkläre/Wir erklären,

dass ich mir/wir uns von einer/einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder beauftragten Verleiherin bzw. Verleiher von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß gegen meine/unsere Verpflichtungen aus dieser Erklärung

- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens von der Vergabe weiterer öffentlicher Aufträge des abschließenden Auftraggebers zur Folge haben kann und ein solcher Ausschluss der zuständigen Stelle für Vergabesperrn mitgeteilt wird,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

---

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

<sup>48</sup> Quelle: Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW) angepasst durch AG „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“



# Leitbild der nachhaltigen und fairen Beschaffung in Hessen



Nachhaltiges Hessen – das ist ein Hessen, das wirtschaftlich leistungsfähig, sozial gerecht und ökologisch verantwortlich ist. Ein Hessen, das auf einen fairen Umgang mit den Menschen und einen schonenden Umgang mit der Umwelt achtet, die Bedürfnisse der heutigen Generation sichert und dabei die Belange der künftigen Generationen im Blick hat.

Zum Erreichen dieses Ziels stellt das Land Hessen nachfolgende Grundsätze für sein Beschaffungswesen auf:

**1 NACHHALTIGKEIT**  
Für uns ist das Thema **Nachhaltigkeit** verpflichtendes Handlungsprinzip auf allen Führungs- und Arbeitsebenen. Wir sind innovativ und setzen Impulse für eine nachhaltige und faire Beschaffung.

**2 VORBILDROLLE**  
Wir nehmen unsere **Vorbildrolle** wahr. Unser Handeln überzeugt die Bürger des Landes Hessen sowie unsere Lieferanten und Partner von den Vorteilen der nachhaltigen und fairen Beschaffung.

**3 RAHMENBEDINGUNGEN**  
Wir überprüfen die **Rahmenbedingungen** der Beschaffung fortlaufend und richten diese auch auf eine nachhaltige und faire Beschaffung aus.

**4 KRITERIEN**  
Wir beachten ökologische, ökonomische und soziale **Kriterien** bei den Auftragsvergaben.

**5 KONTROLLE**  
Wir **kontrollieren** die von uns aufgestellten Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen und Lieferanten.

**6 INFORMATION**  
Wir **informieren** uns und geben das Wissen um nachhaltige und faire Beschaffung weiter.

**7 HERAUSFORDERUNG**  
Nachhaltige und faire Beschaffung begreifen wir als eine fortwährende **Herausforderung**, an der wir uns dauerhaft messen lassen wollen.







Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung



**AG „Hessen Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“**

Hessisches Ministerium der Finanzen  
Friedrich-Ebert-Allee 8  
65185 Wiesbaden  
[www.hmdf.hessen.de](http://www.hmdf.hessen.de)

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden  
[www.hmdis.hessen.de](http://www.hmdis.hessen.de)

Weitere Informationen unter: [www.hessen-nachhaltig.de](http://www.hessen-nachhaltig.de)